

## Wahlleistungsvereinbarung zwischen

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ:/Ort: \_\_\_\_\_

und der Panorama GmbH Scheidegg als Träger des Krankenhauses

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen**:

- Die **ärztlichen Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.
- 1- **Bett-Zimmer für 37,22 EUR/Tag** mit Bad, WC, Balkon in Panoramalage
- 2- **Bett-Zimmer für 37,22 EUR/Tag** mit Bad, WC, Balkon in Panoramalage

### Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

- Die Höhe der Wahlleistungsentgelte für die nichtärztlichen Wahlleistungen (Unterbringung in Ein- oder Zwei- Bett-Zimmer basiert auf der ab dem 01.08.2002 geltenden und seitdem fortgeschriebenen Empfehlungsvereinbarung der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Verband der privaten Krankenversicherungen.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten und gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses (z.B. Labor).

Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet. Laborleistungen werden durch eine private MVZ-GmbH erbracht und in Rechnung gestellt.

Die zum Forderungseinzug erforderlichen personenbezogenen Daten werden an das Labor übermittelt.

- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich erbracht. Wenn einer der Wahlärzte **bei Abschluss** dieser Wahlleistungsvereinbarung aus unvorhersehbaren Gründen an der persönlichen Leistungserbringung im Kernbereich der wahlärztlichen Leistungen gehindert sein sollte, übernimmt **dessen Vertretung** sein **ständiger ärztlicher Vertreter**, der in dieser Vereinbarung benannt wird, ohne dass das Liquidationsrecht entfällt.
- Sofern eine Vertretung bei der Erbringung wahlärztlicher Leistungen oder Ihre Delegation außerhalb ihres Kernbereichs zulässig ist, erfolgt die Leistungserbringung hier nach dem Umständen des Falles auch durch den ständigen ärztlichen Vertreter des Wahlarztes oder nach fachlicher Weisung unter Aufsicht des Wahlarztes oder des ständigen ärztlichen Vertreters durch einen nachgeordneten Arzt oder nichtärztliche Mitarbeiter des Krankenhauses oder durch nachgeordnete Ärzte allein (§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 5 GOÄ).
- Die Wahlärzte des Krankenhauses und ihre ständigen ärztlichen Vertreter werden nachfolgend aufgeführt:

| Fachabteilung | Wahlarzt                          | Ständiger ärztlicher Vertreter           |
|---------------|-----------------------------------|--|
| Psychosomatik | Chefarzt Dr. med. Heribert Meyers | Leitende Oberärztin Fr. Dr. Dorothea Heß |

## Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

**Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten. **Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**.

2. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden. Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.
3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen**

**Gebührenordnung** für Ärzte (GOÄ). Dieses Gebührenwerk weist folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

| Ziffer | Leistungsbeschreibung                     | Punktzahl | Preis (Einfachsatz), gerundet |
|--------|---|-----------|-------------------------------|
| 1      | Beratung – auch mittels<br>Fernsprecher – | 80        | 4,66€                         |

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt.

Sollten Sie zu den Einzelheiten noch Fragen haben, stehen Ihnen unser Team der Verwaltung dafür gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch Einsicht in die Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) nehmen.

**Die Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung sowie die „Wichtigen Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen“ wurden zur Kenntnis genommen. Eine Aufstellung der im Entgelt für die Wahlleistung Unterkunft enthaltenen Komfortelemente wurde ausgehändigt.**

\_\_\_\_\_  
Datum der Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum der Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

## Ihre Komfortleistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

folgende Komfortleistungen sind während Ihres Aufenthaltes im Zimmerzuschlag 1-Bett- bzw. 2-Bett-Zimmer kostenlos enthalten und sollen Ihren Aufenthalt so angenehm wie möglich gestalten:

- ✚ Blumengruß der Verwaltung bei Ihrer Anreise
- ✚ Obstkorb mit frischen Früchten am Anreisetag
- ✚ Zimmer in Panoramalage
- ✚ Zimmereigener TV mit aktueller Programmzeitschrift
- ✚ Zimmereigener Fön
- ✚ Zimmereigenes Telefon ohne Grundgebühr
- ✚ Schrank mit Kofferfach und Kleiderbügel
- ✚ Hochwertige Frotteetücher/Saunabadetücher
- ✚ Hochwertiger Frottee-Bademantel mit Hotel slipper
- ✚ Auf Wunsch jeden zweiten Tag Bettwäschewechsel
- ✚ Wäscheservice für die persönliche Wäsche (Nacht- und Unterwäsche)
- ✚ Dusch- und Waschset
- ✚ Seife, Duschgel, Shampoo und Nähetui
- ✚ Wäscheständer zur Benutzung auf dem Balkon
- ✚ Schrank mit Kofferfach und Kleiderbügel
- ✚ Auf Wunsch Unterbringung Ihrer Koffer in einem extra abschließbaren Raum
- ✚ Auf Wunsch zentrales Schließfach mit Schlüssel für Ihre Wertsachen
- ✚ Schreibmappe mit Briefpapier und Schreibutensilien auf Ihrem Zimmer
- ✚ Auf Wunsch extra Leselampe
- ✚ Auf Wunsch Bereitstellung eines DVD-Gerätes und/oder CD-Player
- ✚ Tageszeitung im Aufenthaltsbereich
- ✚ Nutzung von Telefax- und Internetanschluss im Aufenthaltsbereich
- ✚ Frühstücksbuffet mit freier Mengen- und Komponentenwahl
- ✚ Frühstück mit zusätzlichen Wahlmöglichkeiten z.B. an Käsesorten, Aufschnitt und frischen Obstsorten
- ✚ Frühstück mit Tischgetränken in Form von Mineralwasser und diversen Fruchtsäften
- ✚ Auf Wunsch Eierspeisen zum Frühstück
- ✚ Mittagessen mit zusätzlicher Vorspeise
- ✚ Mittagessen mit Salatbuffet und Wahlmöglichkeit eines hochwertigen Gourmetgerichtes
- ✚ Mittagessen mit Tischgetränken in Form von Mineralwasser und diversen Fruchtsäften

Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen oder Anliegen jederzeit

an unseren

Patientenservice

Durchwahl – 191 / - 408

oder unsere Hausdame

(Frau Wolff)

Durchwahl - 448

wenden.